

Einwegverpackung / Mehrwegalternative

Neue Regelung im Verpackungsgesetz seit dem 01.01.2023

Ab Januar 2023 sind alle Betriebe verpflichtet, für ihre Speisen und Getränke neben der Einwegverpackung auch eine Mehrwegverpackung anzubieten. Dabei darf die Mehrwegverpackung nicht teurer sein als die Einwegverpackung.

Regeln für große Betriebe

(Verkaufsfläche einschließlich aller Lager – und Versandflächen > 80 Quadratmeter und mehr als 5 Vollzeitmitarbeiter*innen)

- In der Verkaufsstelle ist deutlich und gut sichtbar durch Informationstafeln auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Ware auch in einer Mehrwegverpackung zu erhalten ist.
- Die Betriebe, die Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten, müssen auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten.
- Für eine Mehrwegverpackung darf ein angemessenes Pfand erhoben werden, welches bei der Rückgabe wieder ausgezahlt wird.
- Die Betriebe sind verpflichtet, ihre eigenen Mehrwegverpackungen zurückzunehmen.
- Bei Einweggetränkebehältern zum Beispiel Coffee-to-go muss immer eine Mehrwegverpackung angeboten werden, unabhängig vom verwendeten Material. Der Betrieb kann eigene gekaufte Mehrwegverpackungen anbieten oder sich einem Unternehmen anschließen, welches Mehrwegverpackungen vertreibt.
- Bei der Rücknahme, Ausgabe und Reinigung der Mehrwegbehältnisse sind die geltenden Hygienebestimmungen zu beachten.
 - Zurückgenommene schmutzige Mehrwegbehälter müssen getrennt gesammelt werden und dürfen nicht mit anderen Lebensmitteln in Berührung kommen.

Regeln für kleine Betriebe

(Verkaufsfläche einschließlich aller Lager – und Versandflächen < 80 Quadratmeter und weniger als 5 Vollzeitmitarbeiter*innen)

Diese Betriebe können eine Erleichterung in Anspruch nehmen, indem sie ihrer Kundschaft anbieten selbst mitgebrachte Behältnisse mit ihren Speisen und Getränken zu befüllen.

- Die Betriebe sind verpflichtet, ihre Kundschaft auf diese Möglichkeit durch gut sichtbare Informationstafeln darauf hinzuweisen, dass sie Essen und Getränke in mitgebrachte Gefäße abfüllen.
- Die Betriebe sind allerdings nicht dafür verantwortlich, dass die mitgebrachten Behältnisse für den Transport der Waren und Getränke geeignet sind.
- Für die Anwendung dieser Erleichterung ist allerdings die Größe des gesamten Unternehmens maßgeblich. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Filialen so sind die Mitarbeiterzahl und die Verkaufsfläche des gesamten Unternehmens entscheidend.
- Die Filialen werden nicht einzeln betrachtet.
- Beim Befüllen der Behältnisse sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Verkaufsautomaten

• Die Abgabe von verzehrfertigen Speisen und Getränken in Verkaufsautomaten unterliegt ebenfalls der Mehrwegpflicht. Betriebe können diese Pflicht in diesem Fall erfüllen, indem sie dem Endverbraucher ermöglichen seine eigenen Mehrwegbehältnisse zu befüllen

• Dies gilt unabhängig von der Größe und Mitarbeiterzahl des Unternehmens, welche die Verkaufsautomaten betreibt.

• Ausnahme: Von der Mehrwegpflicht ausgenommen sind Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeitenden dienen und nicht öffentlich aufgestellt sind.

Hygiene

Bei Fragen zu den allgemein geltenden Hygienebestimmungen wenden Sie sich bitte an die Lebensmittelaufsicht unter: vetamt@kreis-pinneberg.de

Ihre Ansprechpersonen:

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Untere Abfallentsorgungsbehörde
Kurt- Wagener- Str. 11
25337 Elmshorn
E-Mail: abfall-umwelt@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Frau Bohnsack	Frau Rellensmann
Tel.: 04121 / 4502 - 4427	Tel.: 04121 / 4502 – 2641
Fax: 04121 / 4502 – 9 4427	Fax: 04121 / 4502 -9 2641